Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/027/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	22.10.2026 Stierle, Lukas
Produkt: 54510 Straßenreinigung			
Datum	Gremium		
26.11.2026 30.11.2026 09.12.2026	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Verwaltungsausschuss Rat		

Beschlussvorschlag:

I. Gebührenkalkulation:

Der Rat macht sich den Inhalt der in der Anlage II beigefügten Gebührenkalkulation für die Jahre 2027 – 2029 zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen.

Insbesondere werden in Einzelbeschlüssen folgende Festlegungen getroffen:

1. Für die Gebührenkalkulation nach dem NKAG sind die kalkulatorischen Abschreibungen weiterhin auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte zu kalkulieren.
2. Es ist weiterhin keine Kapitalverzinsung in der Gebührenkalkulation anzusetzen.
3. Die Kostenunterdeckungen für den Zeitraum 2024-2026 werden in dem Zeitraum 2027-2029 nicht ausgeglichen.
4. Der Rat beschließt folgende Gebührensätze für die Jahre 2027, 2028 und 2029:

   - Reinigungsklasse I Sommerdienst: 1,95 € je Frontmeter jährlich
   - Reinigungsklasse II Sommerdienst: 19,48 € je Frontmeter jährlich
   - Reinigungskasse Winterdienst: 0,75 € je Frontmeter jährlich

II. Satzungsbeschluss:

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2017 wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage I) beschlossen.

Sachverhalt:

Die aktuellen Gebührensätze, welche für den Zeitraum bis zum 31.12.2026 kalkuliert und festgesetzt wurden, lauten wie folgt:

- Reinigungsklasse I Sommerdienst: 1,55 € je Frontmeter jährlich,
- Reinigungsklasse II Sommerdienst: 14,95 € je Frontmeter jährlich,
- Reinigungsklasse Winterdienst: 0,75 € je Frontmeter jährlich.

Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (in diesem Fall die Straßenreinigung) decken, jedoch nicht übersteigen. Es soll demnach ein Ausgleich der Kosten stattfinden, jedoch keine Überdeckung der Kosten durch die Gebühren. Die nun durchgeführte Gebührenkalkulation trägt diesem Umstand Rechnung.

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Die nun erfolgte Nachkalkulation hat ergeben, dass in dem Zeitraum von 2024 bis heute die Aufwendungen für die Straßenreinigung nicht durch die Erträge gedeckt wurden und somit im Durchschnitt Unterdeckungen vorliegen:

Über-/Unterdeckung 2024 - 2026					
	2024	2025	2026 (voraussichtlich)	Gesamt	Aufteilung auf drei Jahre
RK I	- 20.742,78 €	- 20.260,04 €	- 17.936,37 €	- 58.939,19 €	- 19.646,40 €
RK II	- 3.494,21 €	- 3.613,97 €	- 3.645,67 €	- 10.753,84 €	- 3.584,61 €
Winterdienst	16.180,51 €	738,16 €	- 30.756,35 €	- 13.837,67 €	- 4.612,56 €

Eine Kostenüberdeckung im vergangenen Kalkulationszeitraum ist nach § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG auszugleichen. Eine Kostenunterdeckung, wie sie hier vorliegt, soll ausgeglichen werden. Sollte die Kostenunterdeckung der vergangenen Jahre ausgeglichen werden, müssten die Gebührensätze wie folgt angepasst werden:

- Reinigungsklasse I Sommerdienst: 2,51 € je Frontmeter jährlich
- Reinigungsklasse II Sommerdienst 29,63 € je Frontmeter jährlich
- Reinigungsklasse Winterdienst: 0,83 € je Frontmeter jährlich.

Ausführungen zu bestimmten Kostenpositionen

In der Gebührenkalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt. Für die Vorauskalkulation der Gebühren für die Jahre 2027 – 2029 wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Aufwandskonten aus den Jahren 2024 – 2026 ermittelt wurden.
Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung entsprechend abzubilden, wurde mit einem Anstieg von 3,0 % gerechnet.

Hinzu soll weiterhin vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von Anschaffungs-/ Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch würden weiterhin folgende Vorteile entstehen:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierungskraft, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Auf die Kapitalverzinsung soll weiterhin verzichtet werden, da mit dem Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (AZ: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt damit dieser Rechtsauffassung und verzichtet daher weiter freiwillig auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins, obwohl dies nach niedersächsischem Recht zulässig wäre.

Verzicht auf den Ausgleich der Kostenunterdeckungen

Verzichtet man allerdings auf einen Ausgleich der Kostenunterdeckungen, ergeben sich folgende Gebührensätze:

- Reinigungsklasse I Sommerdienst: 1,95 € je Frontmeter jährlich
- Reinigungsklasse II Sommerdienst: 19,48 € je Frontmeter jährlich
- Reinigungskasse Winterdienst: 0,78 € je Frontmeter jährlich

Ein Ausgleich der festgestellten Unterdeckungen würde zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gebührensätze führen. Die Gebührenpflichtigen wären damit neben den ohnehin erforderlichen Anpassungen aufgrund der gestiegenen Kosten zusätzlich mit den Kostenentwicklungen der vergangenen Jahre belastet. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Preis-/Kostensteigerungen soll eine übermäßige finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Insbesondere soll sich die Gebührenanpassung möglichst auf die Deckung der künftig zu erwartenden Kosten der Straßenreinigung beschränken und nicht durch die zusätzliche Berücksichtigung vergangener Unterdeckungen weiter erhöht werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor die Kostenunterdeckungen nicht auszugleichen.

Verzicht auf Anpassung des Gebührensatzes für die Reinigungsklasse Winterdienst

Zudem wird vorgeschlagen, dass der Gebührensatz für die Reinigungsklasse Winterdienst nicht angepasst wird. Nach § 5 Abs. 1 S. 3 NKAG können die Kommunen niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Nach Auffassung der Verwaltung wird ein öffentliches Interesse darin begründet, dass die Mehrerträge durch eine Anpassung des Gebührensatzes von 0,75 € aus 0,78 € je Frontmeter jährlich in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten (insbesondere Personal-/Portokosten) stehen würden.

Finanzierung:

Die Anpassung der Gebührensätze führt ab dem Haushaltsjahr 2027 zu Mehrerträgen

- bei der Reinigungsklasse I Sommerdienst von rd. 13.500 € und
- bei der Reinigungsklasse II Sommerdienst von rd. 1.600 €.

Anlagen:

Anlage I: Entwurf der II. Änderungssatzung

Anlage II: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2027 - 2029

gez. Marré
Bürgermeister